Dezernat: II

Vorlage an den Kreistag

Betr.: Umstufung der Landesstraße L 2122 zur Kreisstraße von der Landesstraße L 2123 in der Gemeinde Goldbach im Landkreis Gotha bis zur Bundesstraße B 84 im Ortsteil Reichenbach der Gemeinde Hörselberg – Hainich im Wartburgkreis Eingang: 31.05, 2011

кт <u>203 - 19/20</u>М

TOP-Nr.:

(wird vom Kreistagsbüro ausgefüllt)

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des § 7 Abs.2 sowie § 3 Abs.1 Ziffer 1 und 2 Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBI. Nr.14 S.273 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBI. Nr.3 S.58 ff), der Umstufung (hier: Abstufung) der Landesstraße L 2122 von der Kreisgrenze Landkreises Gotha/Wartburgkreis / Netzknoten (NK) 5029 031 (km 5,586) bis zur Bundesstraße B 84 im Ortsteil Reichenbach der Gemeinde Hörselberg – Hainich / NK 4929 010 (km 10,427) zur Kreisstraße (hier: Kreisstraße K 514) in die Baulast des Wartburgkreises unter nachfolgenden Vorbehalten zuzustimmen: Förderung der Erhaltungs-/ Sanierungsmaßnahmen an dieser dann abgestuften Landesstraße/Landesstraßenteilstrecke auf der Grundlage der "Zweiten Änderung der Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Kommunalen Straßenbaus (RL-KSB)" oder Einhaltung des § 11 Abs.4 Thüringer Straßengesetz.

II. Begründung:

Nach § 3 Abs.1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) sind die Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung eingeteilt.

Zur Feststellung der Verkehrsbedeutung wurden die Landesstraßen im Freistaat Thüringen bis Anfang 2001 - auf der Grundlage des § 52 Abs.5 ThürStrG - überprüft.

Die o.g. Teilstrecke der Landesstraße L 2122 von der Landesstraße L 2123 in der Gemeinde Goldbach/NK 5029 031 (km 0,004) bis zur Bundesstraße B 84 im Ortsteil Reichenbach der Gemeinde Hörselberg –Hainich/NK 4929 010 (km 10,427) besitzt nicht die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße.

Landesstraßen, das sind Straßen, die innerhalb eines Landesgebietes untereinander oder zusammen mit Bundesstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 3 Abs.1 Ziffer 1 ThürStrG).

Die Landesstraße L 2122 dient dem Verkehr zwischen benachbarten Kreisen, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Kreises und dem unentbehrlichen Anschluss des Ortsteiles Tüngeda (Wartburgkreis) und Wangenheim (Landkreis Gotha) an überörtliche Verkehrswege.

Sie besitzt damit die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße nach § 3 Abs.1 Ziffer 2 ThürStrG.

Der Träger der Straßenbaulast dieser Landesstraße L 2122 ist – mit Beziehung auf das Ergebnis der Überprüfung der Verkehrsbedeutung – nach § 7 Abs.2 ThürStrG zur Umstufung berechtigt und zugleich verpflichtet.

Die in Form einer Allgemeinverfügung ergehende Abstufungsentscheidung des Thüringer Ministeriums für Bau, Verkehr und Landesentwicklung ist zwar auf Betreiben des neuen Straßenbaulastträgers - per Anfechtungsklage - überprüfbar, kann aber bei Vorliegen der Umstufungsvoraussetzungen, wie in diesem Fall, grundsätzlich nicht zurückgewiesen werden.

Der Zustand der Straße hat keine Bedeutung für die Umstufung. Für die Umstufung ist allein die Verkehrsbedeutung der Straße maßgebend.

Grundlegend hat der Freistaat Thüringen, als derzeitiger (bisheriger) Straßenbaulastträger dieser Landesstraße L 2122 dem zukünftigen (neuen) Straßenbaulastträger Wartburgkreis - gemäß § 11 Abs. 4 ThürStrG - dafür einzustehen, dass er die Straße in dem der Verkehrsbedeutung gebotenem Umfang ordnungsgemäß unterhalten und den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat.

Ziel dieser Regelung ist es, dass der bisherige Träger der Straßenbaulast - im Hinblick auf einen bevorstehenden Wechsel - die laufende Unterhaltung der Straße zu Lasten des neuen Straßenbaulastträgers nicht vernachlässigt und den Grunderwerb regelt.

Diese Einstandspflicht des Freistaates Thüringen ist daher unabhängig vom Übergang der Straßenbaulast auf den neuen Baulastträger. Diese ist ggf. auch verwaltungsgerichtlich (per Leistungsklage, Zahlungsklage) – durchsetzbar, wobei jedoch eine Reihe rechtlicher Fragen höchstrichterlich bisher nicht geklärt sind.

Nach Kodal/Krämer "Straßenrecht" (5. überarbeitete Auflage, Kapitel 13 – Die gesetzlichen Träger der Straßenbaulast) beschränkt sich der Anspruch des neuen Baulastträgers nicht auf die Gewähr für eine Unterhaltung im engeren Sinne, sondern schließt die ordnungsgemäße Erhaltung ein. Darunter kann auch eine Erneuerung z.B. der Fahrbahndecke fallen, wenn diese mit Flickarbeiten nicht mehr vor dem Zerfall geschützt werden kann. Eine generelle Überholung der Straße kann jedoch nicht gefordert werden, sie liefe darauf hinaus, dem neuen Baulastträger für einige Zeit Unterhaltungsarbeiten fernzuhalten. Desgleichen kann nach § 6 Abs.1a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) – hier: § 11 Abs. 4 ThürStrG – nicht ein Ausbau verlangt werden, der für die bisherige oder künftige Verwendung erforderlich wäre.

Unabhängig davon ist von Seiten des Freistaates Thüringen zum 02. Mai 2011 die "Richtlinie zur Förderung des kommunalen Straßenbaus (RL-KSB)" im Rahmen einer zweiten Änderung dahingehend verändert, dass für derart abgestufte Landesstraßen der neue Straßenbaulastträger eine Zuwendung in Höhe von bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen der Instandsetzung (Maßnahmen an der Deckschicht), Erneuerung (Maßnahmen Binder- und/oder Tragschicht) - in der vorhandenen Breite mit Randverstärkung - sowie der Planungen (alle Ingenieurleistungen, die erforderlich sind, um diese Maßnahmen

konstruktiv und textlich zu beschreiben, so dass sie danach ausgeschrieben und gebaut werden können) erhalten kann.

Die bauseitige Realisierung solch geförderter Maßnahmen/Leistungen muss auf Grund der Befristung in der o.g. RL-KSB in 2012/2013 erfolgen.

Erfahrungsgemäß erreicht man mit der Forderung des "ordnungsgemäßen Zustandes" dieser abzustufenden/abgestuften Landesstraßen/-teilstrecken bei weitem nicht den Straßenzustand, der sich bei Annahme dieser Fördermöglichkeit und Realisierung der entsprechenden Maßnahmen durch die Kreisverwaltung für die nächsten Jahre erreichen lässt.

Die Kreisverwaltung des Wartburgkreises wird zeitnah eine entsprechende Anmeldung zur Bewilligung dieser Förderung beim zuständigen Straßenbauamt Südwestthüringen einreichen.

Die Umstufung dieser Landesstraßenteilstrecke soll zum 01. Januar 2012 wirksam werden.

Krebs

Landrat

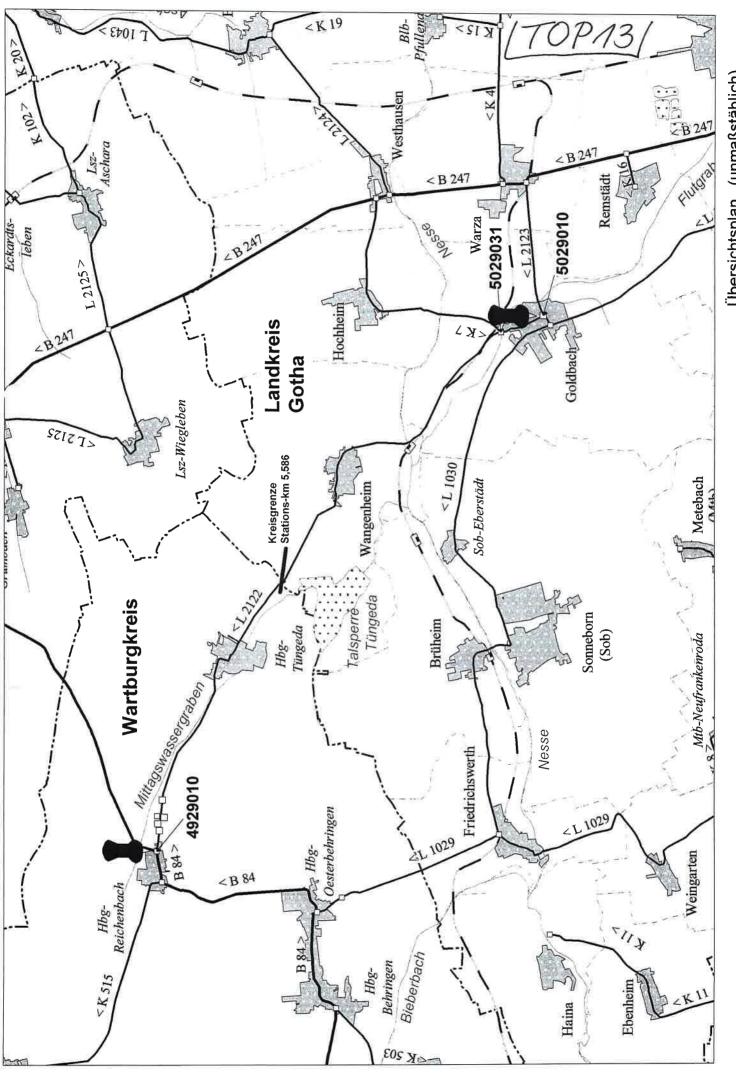
Krauser

Erster Kreisbeigeordneter

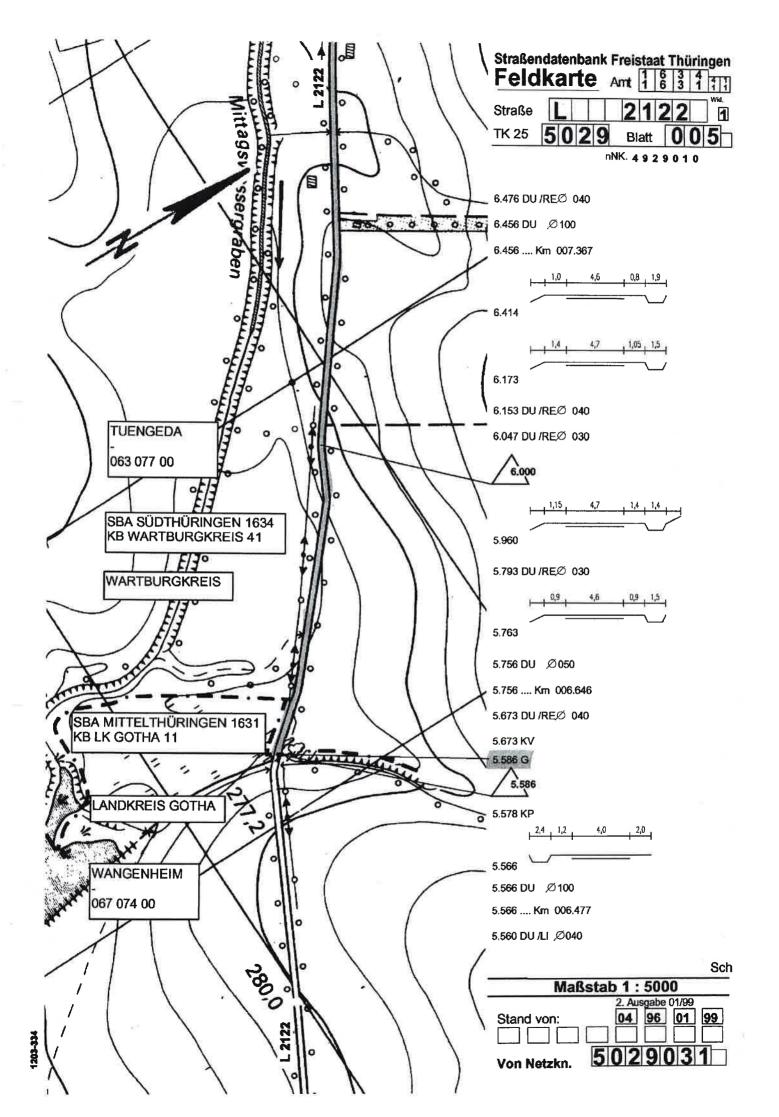
Anlagen: - Übersichtsplan (unmaßstäblich)

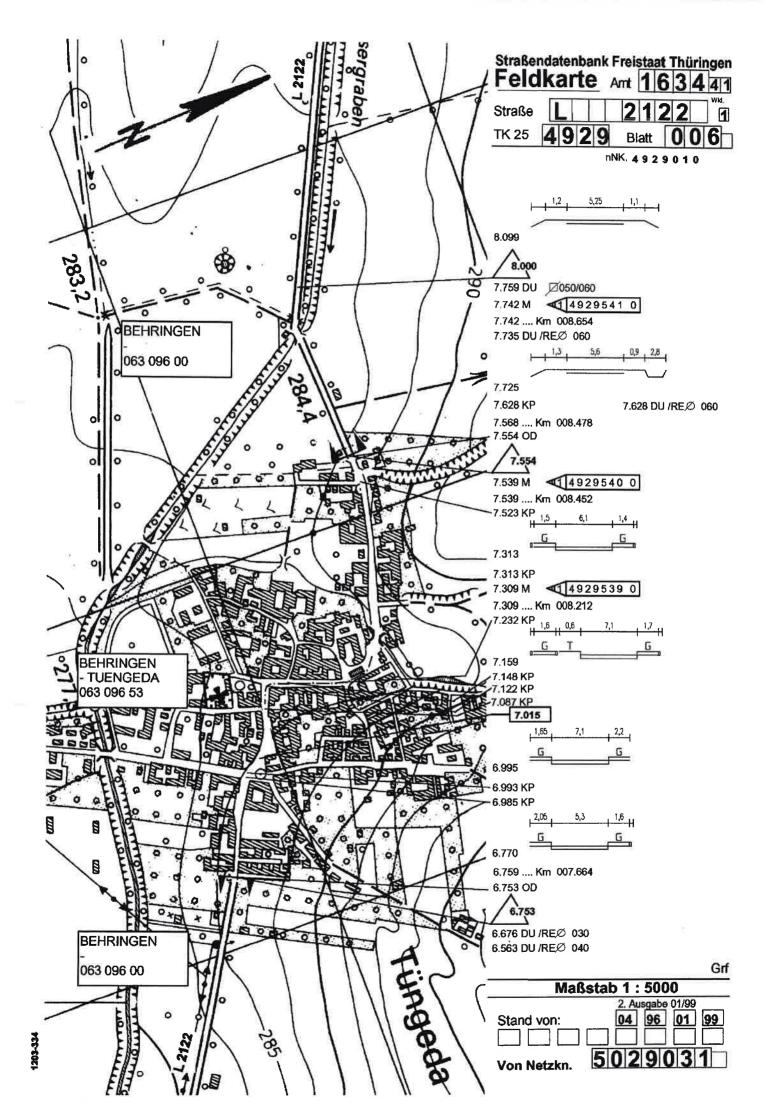
- Feldkarten L 2122 Blatt 005 bis 008

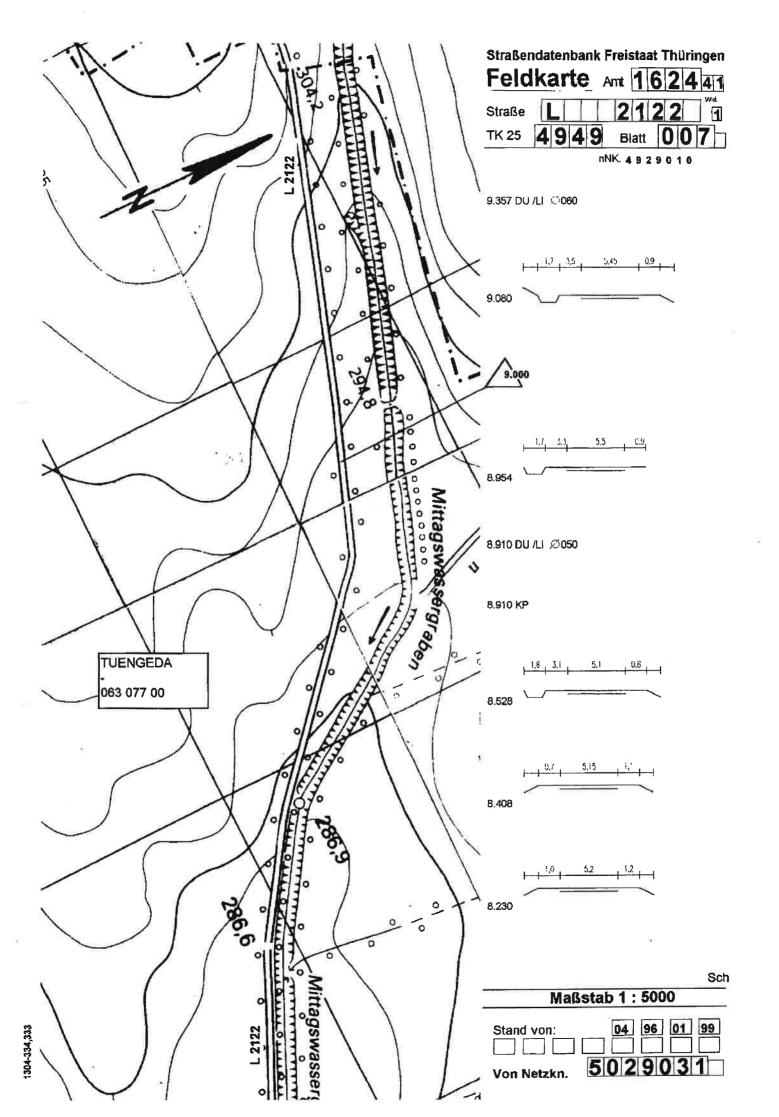
- Zweite Änderung der RL-KSB

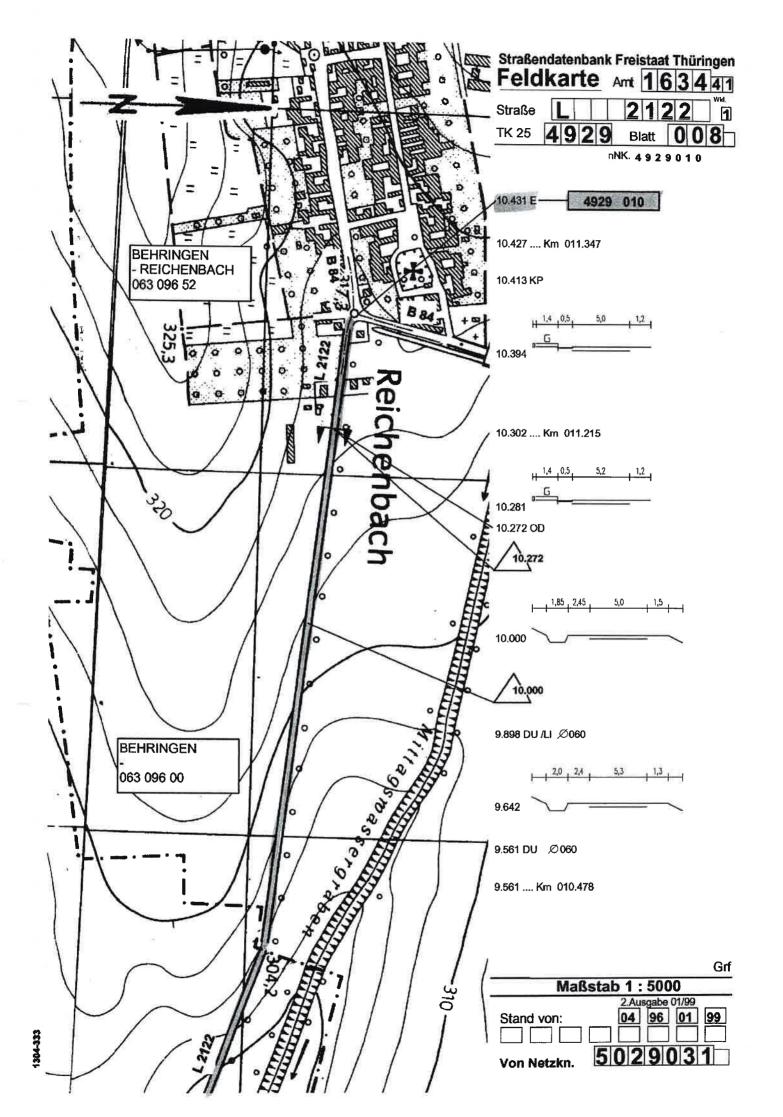


Übersichtsplan (unmaßstäblich)









MINISTERIUM FÜR BAU, LANDESENTWICKLUNG UND VERKEHR

137

Zweite Änderung der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung des kommunalen Straßenbaus (RL-KSB)

1

Die Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung des kommunalen Straßenbaus vom 28. September 2007 (ThürStAnz Nr. 46/2007 S. 2052), zuletzt geändert am 31. März 2010, wird wie folgt geändert:

- 1. Nach Punkt 2.1.3 wird folgender Punkt 2.1.4 eingefügt:
 - "2.1.4 abgestufte Landesstraßen"
- 2. Nach Punkt 2.7.4 wird folgender Punkt 2.7.5 eingefügt:

"2.7.5 abgestufte Landesstraßen in der vorhandenen Breite mit Randverstärkung einschließlich der Planung, soweit die Planung nicht vom Fördermittelempfänger selbst durchgeführt wird."

3. Punkt 5.2 wird wie folgt neu formuliert:

"Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Maßnahmen nach Punkt 2.7.5 bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben."

 In Anlage 1 wird nach Punkt 1.1.9 folgender Punkt 1.1.10 eingefügt:

"1.1.10 Planung

Die Planung umfasst alle Ingenieurleistungen, die erforderlich sind, um eine Maßnahme konstruktiv und textlich zu beschreiben, so dass sie danach ausgeschrieben und gebaut werden kann."

In Anlage 1 wird nach Punkt 1.2.4.2 folgender Punkt 1.2.4.3 eingefügt:

"1.2.4.3 Randverstärkung

Maßnahmen zur Stabilisierung der Randbereiche in Verbindung mit Maßnahmen nach Anlage 1, Punkt 1.2.4.1 und Punkt 1.2.4.2. Sie sind durchzuführen bei Verformungen im Längs- und Querprofil der Deckschicht und bei Randabbrüchen. Neben dem weiter zu verwendenden Teil des vorhandenen Straßenkörpers wird ein Befestigungsaufbau nach RSTO 01 vorgesehen. Die Breite beträgt bis maximal 1 m. In Abhängigkeit vom Schadensbild können Randverstärkungen ein- oder beidseitig erforderlich sein und ganz oder teilweise neben der vorhandenen Fahrbahn oder innerhalb des ursprünglichen Randbereiches liegen."

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Erfurt, 2. Mai 2011

Christian Carius Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr Erfurt, 03.05.2011 Az.: 4371/3-7-34 ThürStAnz Nr. 21/2011 S. 722

ANDERE LANDESBEHÖRDEN

138			Titel	Bestell- Nr.	Preis (EUR)
Veröffentlichungen des Thüringer Lar Statistik	ndesam	tes für	Bauhauptgewerbe, Januar 2010 – Januar 2011	05 201	3,75
Monat: April 2011			Bauhaupt- und Ausbaugewerbe, 4. Vierteljahr 2010	05 206	3,75
Titel	Bestell- Nr.	Preis (EUR)	Energiewirtschaft, 4. Vierteljahr 2010	05 401	5,00
12 17		4	Gemeldete Baugenehmigungen, Januar 2011	06 207	3,75
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe, Januar 2010 bis Januar 2011		1	Gäste und Übernachtungen, Dezember 2010	07 401	6,25
nach Wirtschaftszweigen	05 101	5,00	Straßenverkehrsunfälle, Februar 2011 – vorläufige Ergebnisse –	08 102	6,25
Produktion ausgewählter Erzeugnisse 2009	05 104	3,75	Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden und	44.004	44.05
Indizes des Auftragseingangs und des Umsatzes			Gemeindeverbände 2009	11 204	11,25
im Produzierenden Gewerbe, Januar 2008 – Januar 2011	05 112	5,00	Schlüsselzuweisungen 2011	11 205	6,25